



Hinweise zum Mitwirkungsverbot

Kommunalverfassung M-V i. d. F. v. 23. Juli 2019; Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V i. d. F. v. 1. September 2014; Satzung des Planungsverbandes i. d. F. v. 26. Juni 2018

Am 3. November wurde das zweite Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes abgeschlossen. In den nunmehr anstehenden Beratungen zur Auswertung dieses Beteiligungsverfahrens geht es nicht mehr um vorläufige Entwürfe, sondern um abschließende Abwägungen und Entscheidungen über die zukünftigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Deshalb kommt es jetzt besonders darauf an, dass alle Beratungen und Beschlussfassungen auch in formaler Hinsicht korrekt und einwandfrei ablaufen. Aus diesem Grunde wird hiermit ausdrücklich auf die Regelungen aufmerksam gemacht, die im Fall eines Mitwirkungsverbotes gelten.

Für welchen Personenkreis gilt das Mitwirkungsverbot?

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse dürfen in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit §154 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
 - wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des VwVfG M-V einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 - o Angehörige im Sinne von 20 Abs. 5 des VwVfG M-V sind Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder.
 - wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
 - wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 - wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.
- (2) Die Mitwirkungsverbote gelten nicht,
 - wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 - bei Wahlen sowie bei Abberufungen, und
 - wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag des Verbandes ausgeübt wird.

Beispiele:

Das Mitwirkungsverbot gilt u.a.,

- wenn ein Mitglied oder sein Angehöriger ein von der Fortschreibung unmittelbar betroffenes Grundstück besitzt,
- wenn er selbst oder ein Angehöriger als leitender Angestellter, als Vorstandsmitglied, als Aufsichtsratsmitglied oder als Mitglied eines ähnlichen Gremiums mit einem betroffenen Unternehmen verbunden ist; dies gilt nicht für Kommunen.

Handlung im Falle des Mitwirkungsverbotes

- (3) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung/ bzw. des Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Verbandsversammlung/ der Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner Person.
- (4) Für die nicht öffentlichen Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse gelten die o.g. Bestimmungen sinngemäß. Das heißt, dass ggf. befangene Mitglieder sich unaufgefordert melden müssen und nicht an den Beratungen über die Fortschreibung des RREP teilnehmen dürfen. Sie müssen den Sitzungsraum verlassen. Dies gilt auch für die Fachberater der Ausschüsse.
- (5) Im Fall eines Mitwirkungsverbotes dürfen sich die betreffenden Mitglieder in den Verbandsgremien auch nicht durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen, da kein Verhinderungsfall vorliegt.
- (6) Das Mitwirkungsverbot gilt für alle Beratungen und Entscheidungen über die RREP-Fortschreibung, auch wenn sich diese nicht unmittelbar auf solche Planungsvorschläge (z.B. einzelne Eignungsgebiete für Windenergieanlagen) beziehen, die der befangenen Person persönlich Vor- oder Nachteile bringen könnten. Da sich einzelne Planungsvorschläge in der Regel auch auf das Gesamtkonzept auswirken (und umgekehrt), ist im Zweifelsfall immer von einem Mitwirkungsverbot auszugehen.

Rechtsfolgen

- (7) Eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt oder bei der ein Verbandsvertreter/ Ausschussmitglied ungerechtfertigt ausgeschlossen wird, ist unwirksam. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Verbandsvertreters/ Ausschussmitgliedes ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieser der Entscheidung nachträglich zustimmt.
- (8) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Verbandsvertreters/ Ausschussmitgliedes kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss ergibt, gegenüber der Verbandsversammlung geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, sofern eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.